

Weise mit der Frage, ob Kemmerich wie dem Verlag Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei.

Für die allein erhobene Unterlassungsklage war diese Frage unerheblich. Es genügt vollständig die Feststellung, daß auf Seiten der Beklagten eine objektive Verletzung der Befugnisse des Urhebers aus Lit. U. G. § 11, insbesondere Abs. 1 Satz 2, vorliegt. Da sich aber die Klägerin alle weiteren Ansprüche, also insbesondere solche, wie sie aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Täter hergeleitet werden können, vorbehalten hat, so hat die Unternehmung der Frage, ob der Verlag fahrlässig gehandelt hat, schon jetzt eine große Bedeutung.

Die Fahrlässigkeit des Verlags wird, wie sich aus der oben wiedergegebenen Bemerkung ergibt, darin gesehen, daß der Verlag sich vor Abschluß des Verlagsvertrags hätte vergewissern müssen, ob der Verfasser wirklich berechtigt war, in seinem Buch die noch nicht veröffentlichten Gruberschen Forschungsergebnisse so weitgehend zu verwerten, wie das geschehen ist.

Dazu ist zu bemerken, daß der Verlagsvertrag zwischen dem Verfasser Kemmerich und dem Verlag am 15. Februar 1926 abgeschlossen worden ist über ein erst noch zu verfassendes Werk, sodaß der Verlag vor Abschluß des Verlagsvertrags sich unmöglich Kenntnis über den Inhalt des Werkes verschaffen konnte. Außerdem besteht nach dem Urteilstatbestand kein Zweifel darüber, daß Kemmerich erst am 20. Juli 1926 von Professor Gruber diejenigen Manuskripte übersendet erhalten hat, deren Vervielfältigung und Verbreitung in dem Verlagswerk von dem Urteil verboten wird. Von einer Prüfungspflicht des Verlags im Sinne der wiedergegebenen Stelle aus den Urteilsgründen kann also schon aus diesem Grunde nicht gesprochen werden. Der Verlag erhielt vielmehr nach Abschluß des Verlagsvertrags das den Gegenstand dieses Vertrages bildende Verlagswerk als Manuskript vom Verfasser übersendet.

Die Frage würde also so gestellt werden müssen, ob ein Verleger verpflichtet ist, das ihm auf Grund Vertrags vom Verfasser gelieferte Manuskript daraufhin zu prüfen, ob das Werk in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Stellen gegen das Urheberrecht eines anderen Verfassers verstößt.

Die Bejahung dieser Frage müßte zu dem Ergebnis führen, daß jeder Verleger nicht nur die ihm gelieferten Manuskripte selbst lesen oder wenigstens durch einen von ihm beauftragten Dritten lesen lassen müßte, sondern daß der Verleger oder der von ihm Beauftragte auch eine über das übliche Maß weit hinausgehende Kenntnis der einschlägigen Literatur besitzen müßte. Dazu kommt im vorliegenden Fall, daß die als Verletzung des Urheberrechts des Dr. Gruber festgestellten Seiten des Verlagswerks unmöglich — da sie ja noch gar nicht veröffentlicht waren — von dem Verleger oder seinem Beauftragten als Urheberrechtsverletzungen erkannt werden konnten. Die beanstandeten Stellen sind nicht als von einem anderen als dem Verfasser herrührend irgendwie gekennzeichnet. Sie bilden vielmehr einen integrierenden Teil des Textes des Verlagswerks. Also selbst wenn der Verleger das Manuskript geprüft hätte oder hätte prüfen lassen, war es ein Ding der Unmöglichkeit, Urheberrechtsverletzung festzustellen.

Von dieser besonderen Konstruktion des vorliegenden Falles abgesehen, kann aber auch nicht eine allgemeine Verpflichtung des Verlegers, bei deren Verletzung Fahrlässigkeit zu erblicken wäre, angenommen werden, wenn er die Manuskripte seiner Verfasser nicht liest. Der Verleger darf davon ausgehen, daß das ihm vom Verfasser angebotene Werk auch von dem Verfasser selbständig hergestellt ist. Das gilt insbesondere dann, wenn der Verleger mit dem bekannten Verfasser bereits in Geschäftsverbindung stand, von ihm andere Werke verlegt und niemals Veranlassung gefunden hatte, an der Arbeitserlichkeit des Verfassers zu zweifeln. Das Werk »Die Brücke zum Jenseits« war außerdem eine Bearbeitung eines bereits in einem anderen Verlag erschienenen Buches, gegen dessen Originalität irgendwelche Einwendungen nicht erhoben und nicht bekannt geworden waren.

Die allgemeine Prüfungspflicht des Inhalts der Manuskripte der Verlagswerke steht auch in einem gewissen Gegensatz zu dem in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannten Satz, daß der Verleger im allgemeinen nicht berechtigt ist, ein Werk wegen innerer Mängel zu beanstanden — so übereinstimmend Allfeld, Kommentar zum U. G., 2. Aufl., Bem. 3 zu § 10 S. 63, Hoffmann, Kommentar zum U. G., Bem. 1 zu § 31 S. 125; Goldbaum, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, 2. Aufl., Bem. 1 zu § 31 S. 414; Mittelstädt-Hillig, Das Verlagsrecht, Bem. 3 zu § 10 S. 51. Wenn also die Rechte des Verlegers in dieser weitgehenden Weise eingeschränkt werden, so ergibt sich daraus mit Notwendigkeit auch die Verneinung einer Prüfungspflicht des Inhalts (vgl. mein Gutachtenwerk Nr. 74). Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das Kammergericht Berlin.

Leipzig, den 31. Dezember 1929.

Dr. Hillig, Justizrat.

#### Rechte des Urhebers an den vorhandenen Beständen des Verlagswerks im Konkurs des Verlegers.

Ein Verfasser hat dem Verlag X »das unbeschränkte Urheber- und Verlagsrecht« über ein von ihm herausgegebenes Sammelwerk übertragen. Der Verfasser bleibt mit Honorar an dem Unternehmen interessiert insofern, als er 5% vom Ladenpreis jedes verkauften Exemplars erhalten soll. Dagegen steht die Bestimmung der Höhe jeder Auflage und des Ladenpreises jedes Exemplars dem Verlag X zu.

Die Vorräte des Werkes haben nun ein wechselvolles Schicksal erlitten, über das sehr ungenügende Mitteilungen gegeben werden. Diese Mitteilungen reichen insbesondere nicht hin, um sich ein klares Rechtsbild der einzelnen Vorgänge zu machen. Ich will aber die Mitteilungen so wiedergeben, wie sie gemacht werden:

Der Verlag X hat die Vorräte des Verlagswerks nicht mehr im Besitz. Sie sind »im Sommer 1929 von dem Verlag Z«, welcher sie für den Verlag X verwertete, »in Verwahrung genommen« worden bzw. der Verlag Z hat »Beschlagnahme darauf gelegt«. X ist zahlungsunfähig geworden. Ob Konkurs eröffnet ist, wird nicht mitgeteilt.

»Es bestehen nachstehende Forderungen an die Vorräte: 1. Verlag Z 25 000 RM., 2. Verlag B 12 000 RM., 3. Gläubiger C 1 200 RM., 4. Papierfabrik D 1 300 RM., 5. Herausgeber A 3 400 RM.«. Es wird nicht gesagt, worauf sich diese Ansprüche der verschiedenen Gläubiger an die Vorräte stützen: Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht usw.

Der Verlag Z ist in Konkurs geraten. Die bei ihm lagernden Restbestände des Verlagswerks sollten »gerichtlich verkauft« werden. Ob der Verkauf durch den Konkursverwalter oder auf Grund vorausgegangener Pfändungen erfolgen sollte, wird nicht gesagt. Der Verkauf ist unterblieben, scheinbar auf Widerspruch von Verleger B, der in der Sache »gerichtlich interveniert« habe.

Auf Grund aller dieser Vorgänge ist der Vertrieb ins Stocken geraten, es geschieht nichts mehr für ihn.

Der Urheber will mit dem anfragenden Verlag einen neuen Vertrag schließen und wünscht zu wissen, ob die Möglichkeit besteht, eine Verrentung der Vorräte und einen Weiterverkauf durch den Erwerber zu verhindern.

Daneben wird noch die Frage gestellt, ob der Erwerber der Vorräte den Ladenpreis beliebig aufheben und dann das Honorar an den Verfasser nur nach dem neu festgesetzten Ladenpreis zahlen darf.

Bei der Lüdenhaftigkeit der gemachten Mitteilungen ist es mir nicht möglich, das Rechtsbild vollständig gutachtlich wiederzugeben und zu beleuchten. Unter diesem Vorbehalt will ich mich vor allen Dingen darüber aussprechen, ob und inwieweit der Verfasser seine Rechte an dem Verlagswerk zurückgewinnen bzw. seine Honoraransprüche geltend machen kann.

Nach dem Vertrag mit dem Verlag X hat der Verfasser nicht nur das Verlagsrecht dem Verlag an dem Sammelwerk übertragen, sondern auch das Urheberrecht. Der Erwerber des Urheberrechts ist nach der zur Zeit wohl herrschenden Meinung berechtigt, nicht nur über das Urheberrecht ohne Zustimmung des ursprünglichen Urhebers zu verfügen (vgl. bezüglich des Verlagsrechts U. G. § 28), sondern er kann auch über die Stücke des Werkes frei verfügen und ist nicht an die einschränkenden Bestimmungen des U. G. (vgl. U. G. § 14) gebunden, nach denen die Vervielfältigung und Verbreitung des Verlagswerks in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu erfolgen hat. Aus diesen letzteren Bestimmungen ergibt sich, daß der Verleger nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen über die Bestände durch Verrentungen verfügen kann, weil das Verrenten nicht eine zweckentsprechende und übliche Verbreitung ist. Wer das Urheberrecht hat, kann eine solche Verrentung vornehmen, wenn nicht etwa die zwischen ihm und dem Originalurheber bestehenden vertraglichen Bestimmungen einer solchen Maßnahme entgegenstehen.

Dieser Fall ist hier gegeben. Das Urheberrecht ist unter vertraglichen Bestimmungen auf den Verlag X übertragen, welche dem Originalverfasser Ansprüche aus dem weiteren Vertrieb des Werkes sichern. Er bekommt sein Honorar von den verkauften Exemplaren, ist also am Absatz des Werkes beteiligt und hat ein vertragliches Recht, daß dieser Absatz in der üblichen Weise, wie eben Werke der Literatur verkauft werden, bewirkt wird. Verlegt der andere Vertragsteil diese Bestimmung, tut er für den Vertrieb des Werkes überhaupt nichts mehr, oder ist er dazu außerstande, so liegt eine positive Vertragsverletzung vor, die den Originalverfasser berechtigt, unter Fristsetzung nach BGB. § 326 vom Vertrag zurückzutreten.

Mit dem Rücktritt haben die Vertragsschließenden sich die Leistung zurückzugewähren, die sie auf Grund des Vertrages empfangen haben. Vor allen Dingen hat der Verlag das Urheberrecht zurückzuübertragen. Damit erhält der Originalverfasser wieder alle ihm aus seinem Urheberrecht zustehenden Befugnisse, insbesondere das